



EIN GROSSER SCHRITT NACH VORN:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

02 **EINLEITUNG**

04 **INHALTE DER UNO-KONVENTION**

- Was ist eine Behinderung?
- Barrierefreiheit ist ein wesentliches Element
- Gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz
- Kampf gegen Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Selbstbestimmt leben

06 **DER DEUTSCHE GESETZGEBER IST GEFORDERT**

- Recht auf Bildung und Erziehung
- Recht auf Gesundheit, Rehabilitation und Arbeit

07 **WIE GEHT ES WEITER?**

Einleitung

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Inzwischen haben 125 Staaten – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – diesen Völkerrechtsvertrag unterzeichnet (Stand: 15 März 2008) und sich damit verpflichtet, den Inhalt des Übereinkommens durch Ratifikation in nationales Recht zu übertragen.

Niemals zuvor hat es ein Völkerrechtsdokument gegeben, in dem die Rechte behinderter Menschen so zukunftsorientiert, glaubwürdig und übersichtlich zusammengefasst worden sind! Leitlinie dieses in der Terminologie des internationalen Völkerrechts als Konvention bezeichneten Vertragstextes ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger ihrer jeweiligen Gesellschaft.

Behinderte Menschen sind die zahlenmäßig größte Minderheit auf der Erde. Die UNO hält diese Personengruppe für besonders schutzwürdig, denn

- 650 Millionen Menschen und damit etwa 10 % der Weltbevölkerung sind behindert
- 80 % aller behinderten Menschen leben in Entwicklungsländern
- 90 % der behinderten Kinder in Entwicklungsländern erhalten keinerlei Schulbildung
- nach Erhebungen der Weltbank sind 20 % der in Armut lebenden Menschen von einer Behinderung betroffen
- nur 45 Länder verfügen über ein Behinderten- oder Antidiskriminierungsrecht

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen einstimmig angenommen. Die Bedeutung dieses internationalen Übereinkommens besteht vor allem darin, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nur einer Gesamtbetrachtung unterzogen, sondern unter Berücksichtigung aller Lebensfelder genau analysiert und teilweise detailliert beschrieben werden. Zu verdanken ist dieser Erfolg der frühzeitigen Einbindung von Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ in den schwierigen Prozess der Beratung und Verhandlung über den Konventionstext. Diese Verhandlungen in New York waren von Anfang an geprägt vom Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns ohne uns“).

Deutschland hat an der Erarbeitung des Übereinkommens maßgeblich mitgewirkt. Das Übereinkommen umfasst insgesamt fünfzig Artikel und enthält zum Teil sehr präzise Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Obgleich der deutsche Gesetzgeber mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 GG), der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Anerkennung des Rechts auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe) viel dazu beigetragen hat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, gehen von der UNO-Konvention überaus wichtige Impulse und Anregungen zur Fortentwicklung der Behindertenhilfe in Deutschland aus.

Inhalte der UNO-Konvention

WAS IST EINE BEHINDERUNG?

Die Behinderung eines Menschen wird in der Konvention nicht als feststehender Zustand, sondern als ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess beschrieben, der sich nachteilig auswirkt, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen (Beispiele: Schädigung körperlicher Organe, Blindheit, Gehörlosigkeit, Lernstörungen) auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindern.

ARRIEREFREIHEIT IST EIN WESENTLICHES ELEMENT

Von herausragender Bedeutung ist deshalb Art. 9 (Barrierefreiheit) der Konvention, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Hindernisse und Zugangsbarrieren beseitigt werden. Gebäude, Straßen, Transportmittel, Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen frei zugänglich sind. Das Gleiche gilt für Informations-, Kommunikations- und andere Dienstleistungen. Deshalb sollen die Vertragsstaaten auch dafür Sorge tragen, dass in für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen Beschilderungen in Blindenschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form angebracht werden. Wichtig ist der Appell in Art. 2, Produkte, technische Gerätschaften und Gebäudeteile so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst ohne Anpassung genutzt werden können („universelles Design“). Die DIN-Normen für Gebäude und Geräte sind deshalb so zu verändern, dass das behindertengerechte Bad oder die rollstuhlgerechte Eingangstür zum Regelfall wird und behinderte Menschen nicht zum Kauf teurer Sonderanfertigungen gezwungen sind!

In Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) wird der Grundsatz der Barrierefreiheit dahingehend spezifiziert, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Menschen mit Behinderungen Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, „ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für alle Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen“ und die Verwendung von Gebärdensprache, Blindenschrift usw. anzuerkennen und zu fördern.

GLEICHE ANERKENNUNG VOR RECHT UND GESETZ

Ganz wichtig ist Art. 12, der sich mit Fragen der Geschäftsfähigkeit, Vormundschaft, Pflegschaft bzw. der gesetzlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen befasst. Die Beratungen der Vereinten Nationen haben gezeigt, dass im weltweiten Vergleich Millionen von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung elementare Menschenrechte vorenthalten werden.

Das Übereinkommen ruft deshalb in Art. 12 dazu auf, in Zukunft Entmündigungen und vergleichbare Eingriffe in persönliche Rechte zu verhindern. Unter der Überschrift „Gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz“ sprechen sich die Vereinten Nationen gegen jede Form der Entmündigung oder fiktiven Festschreibung der Geschäftsunfähigkeit eines Menschen aus und appellieren stattdessen an die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu ermöglichen, die sie bei der Ausübung ihrer Funktion als Rechtsperson oder bei der Ausführung ihrer Rechte benötigen.

KAMPF GEGEN AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH

Immer wieder gehen Bilder um die Welt, die zeigen, wie Menschen mit Behinderungen in Großeinrichtungen, psychiatrischen Krankenhäusern usw. unter menschenunwürdigen Bedingungen verwahrt werden. Art. 16 verpflichtet deshalb die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um alle Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern“. Dazu zählt die Verpflichtung, unabhängige Stellen einzurichten, die die Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen in Sondereinrichtungen wirksam überwachen.

SELBSTBESTIMMT LEBEN

Art. 19 fordert dazu auf, Menschen mit Behinderung nicht mehr in Sondereinrichtungen unterzubringen, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, „ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben“. Dementsprechend werden die Vertragsstaaten verpflichtet, gemeindenahere Unterstützungsdienste einzurichten, die „Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft“ verhindern.

Der deutsche Gesetzgeber ist gefordert

Eine besondere Herausforderung für den deutschen Gesetzgeber sind die sozialen Rechte, die in der UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen geregelt sind. Das deutsche Grundgesetz enthält weder ein Recht auf schulische und berufliche Bildung noch ein Recht auf Arbeit. Ganz anders die UNO-Konvention:

RECHT AUF BILDUNG UND ERZIEHUNG

In Art. 24 (Bildung) wird der Einrichtung von Sonderschulen eine Absage erteilt. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, ein – so die amtliche deutsche Übersetzung des englischen Begriffs „inclusive education“ – integratives Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden. Ausnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn dies zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen erforderlich ist.

RECHT AUF GESUNDHEIT, REHABILITATION UND ARBEIT

Ausführlich geregelt ist das Recht auf Gesundheit (Art. 25) und Rehabilitation (Art. 26). Eingriffe in den Körper eines behinderten Menschen bedürfen der „freien Einwilligung“. Dies gilt für wissenschaftliche Versuche, Gewebeentnahmen und Operationen gleichermaßen. Sterilisationen aufgrund einer Behinderung sind verboten (Art. 23 c).

Art. 27 erkennt das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an und beschreibt dies als Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Werkstätten für behinderte Menschen werden nicht als Alternative zum freien Arbeitsmarkt erwähnt.

Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und sich damit verpflichtet, das Ratifikationsverfahren einzuleiten, d. h. die Zustimmung des deutschen Gesetzgebers (Deutscher Bundestag, Bundesrat) einzuholen.

Die Konvention tritt in Kraft, wenn sie von mindestens 20 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist. Die Ratifikation durch Deutschland beinhaltet die Verpflichtung, die Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen so auszurichten, dass die in der Konvention geregelten Rechte in deutsches Recht übertragen werden und eine gesellschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt wird, die Menschen unabhängig von der Art und vom Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürger ihres Landes anerkennt. Dazu zählt auch die Verpflichtung, Art. 8 (Bewusstseinsbildung) umzusetzen, d. h. Maßnahmen zu ergreifen, die Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen bekämpfen, und öffentlichkeitswirksame Kampagnen durchzuführen, die auf eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zielen und ihre Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten im gesellschaftlichen Leben anerkennen.

Auf internationaler Ebene soll die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von einem Ausschuss der Vereinten Nationen überwacht werden, der sich aus zwölf Sachverständigen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zusammensetzt (Art. 34). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, diesem Ausschuss regelmäßig zu berichten, wie sie gewährleisten wollen, dass die in der UNO-Konvention geregelten Rechte von Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene verwirklicht werden. In einem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen ist geregelt, dass der Ausschuss auch Beschwerden von einzelnen Menschen mit Behinderungen entgegennehmen kann, die sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen. In der Präambel des Übereinkommens werden die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen, die Ratifikation mit „vorrangiger Dringlichkeit“ herbeizuführen. Dies sollte von der Bundesregierung als Aufforderung verstanden werden, sich dafür einzusetzen, dass der deutsche Bundesgesetzgeber das Ratifikationsverfahren möglichst noch bis zum Jahresende 2008 vollzieht. Dabei wird allerdings darauf zu achten sein, dass die Ratifikation nicht unter Vorbehalt erfolgt.

Impressum

Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V.

Heinemannstraße 36
53175 Bonn

Tel.: 0228/2092-391
Fax: 0228/2092-333

Text: Klaus Lachwitz, Justitiar,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung

2. Auflage, 2008

dieGesellschafter.de

